

RS UVS Steiermark 1995/01/10 30.8-139/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.01.1995

Rechtssatz

Die Lenkereigenschaft eines ausländischen (deutschen) Zulassungsbesitzers kann mangels Mitwirkung an der Wahrheitsfindung als erwiesen angesehen werden, wenn der Zulassungsbesitzer bezüglich der im Verwaltungsstrafverfahren (vom Unabhängigen Verwaltungssenat) ergangenen Aufforderung, Namen und ladungsfähige Anschrift aller mitfahrenden und angeblich als Lenker in Betracht kommenden Personen anzugeben, ausdrücklich von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht. Sonstige Beweismittel gegen die Lenkereigenschaft wurden nicht angeboten und hatte der Zulassungsbesitzer erst im Berufungsverfahren seine Lenkereigenschaft mit Sicherheit ausgeschlossen.

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung ausländischer Lenker Lenkererhebung Beweiswürdigung Mitwirkungspflicht
Zulassungsbesitzer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at